

Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung!

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe meiner monatlichen Editorials im neuen Jahr. Ich wünsche Ihnen für 2017 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Auch im vor uns liegenden Jahr werde ich versuchen, die aufgegriffenen Steuerthemen so darzustellen, dass diese für Sie, trotz hoher Komplexität, noch verständlich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein so freue ich mich, wenn Sie mit mir Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären.

Wie im letzten Jahr wollte ich Sie zu Beginn des Jahres über Neues informieren, beginnend von aktuellen Entwicklungen der Betriebsstättenbesteuerung bis hin zu den Änderungen bei den klassischen Steuergewerbeten (Einkommen- und Körperschaftsteuer).

Doch dann kam „kurz vor Heiligabend“ eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), die man gestrost als „Weihnachtswunder“ bezeichnen kann.

Mit Urteil vom 20.10.2016 (V R 26/15) segnet der BFH rückwirkende Rechnungskorrekturen ab!

Gut, auch wenn die Bezeichnung „Weihnachtswunder“ wohl etwas übertrieben erscheint, entschärft das Urteil künftig so manchen Streitfall in der Betriebsprüfungspraxis. Nach vielen Jahren des Wartens ist die rückwirkende Rechnungsberichtigung in Deutschland nun tatsächlich „Gesetz“.

Nachrichtlich:

Selbstverständlich informiere ich Sie in den nächsten Ausgaben über die Neuerungen 2017

Der Streitfall

Die Klägerin betrieb ein Dentallabor. Nach einer Außenprüfung für die Streitjahre 2005 bis 2007 beanstandete das zuständige Finanzamt einige Eingangsrechnungen.

Problematisch waren dabei nach Meinung des Betriebsprüfers die Leistungsbeschreibungen. Eine Anwaltskanzlei rechnete Leistungen nach „Beratervertrag“ ab, eine Unternehmensberatung „allgemeine wirtschaftliche Beratung“. Auf weitere Unterlagen wurde in den Rechnungen kein Bezug genommen. Der Prüfer versagte aus diesem Grund den Vorsteuerabzug.

Der Einspruch gegen die Versagung des Vorsteuerabzugs blieb ohne Erfolg. Im Klageverfahren wurden dann berichtigte Rechnungen vorgelegt. Materiell war die Vorsteuerabzugsberechtigung im Anschluss unstrittig.

Das Finanzgericht wies die Klage gleichwohl ab. Zur Begründung führte das Finanzgericht aus, dass die Berichtigung jedenfalls dann keine Rückwirkung entfalte, wenn die berichtigten Rechnungen erst nach Ergehen der Einspruchsentscheidung vorgelegt würden.

Gegen diese Entscheidung legte der Stpfl. Revision beim BFH ein. Da ein vergleichbares Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig war, setzte der BFH das Verfahren zunächst aus. Nachdem der EuGH die „Rechtssache Senatex“ entschied, gab er der Revision vollumfänglich statt.

Als Gründe führt der BFH u. a. an, dass die inhaltlichen Anforderungen an eine Rechnung nach Art. 226 MwStSystRL zu messen seien und die Möglichkeit zur Rechnungsberichtigung sich ebenfalls auf Grundlage des Art. 219 MwStSystRL vollziehe.

Beraterhinweis:

Der BFH dokumentiert mit diesen Urteilsgründen mehr als deutlich, dass die Umsatzsteuer europäischem Recht zu folgen hat. Wenn man einen Beleg für funktionierende Europapolitik sucht, findet man diesen bei der Umsatzsteuer!

Der BFH führt in seinem Urteil weiter aus, dass der Besitz einer insoweit ordnungsgemäßen Rechnung danach formelle, aber nicht materielle Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug sei.

Beraterhinweis:

Folge aus dieser Feststellung ist, dass das Rechnungserfordernis beim Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG richtlinienkonform ist. Für diese Zwecke wirke eine Rechnungskorrektur nach Auffassung des EuGH zurück.

Der BFH hält an seiner bisher gegenteiligen Auffassung nicht länger fest!

Ergebnis im Streitfall

Die ursprünglichen Rechnungen seien berichtigungsfähig gewesen.

Erforderlich sei lediglich ein Mindestinhalt der Rechnung, bestehend aus Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Hierfür reiche es aus, dass diesbezüglich im Ansatz bestimmbare Angaben enthalten seien. Diese dürfen lediglich nicht derart unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie daher fehlenden Angaben gleichstehen.

Die Rechnungskorrektur sei bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht möglich.

Beraterhinweis:

Mit der BFH-Entscheidung erscheint die Rückwirkung der Rechnungskorrektur im Kern abschließend geklärt. Gleichwohl sind nach dem Urteil noch einige Fragen offen.

So hat der BFH betreffend den Mindestinhalt der Rumpfrechnung augenscheinlich an den Rechnungsbegriff nach § 14c UStG gedacht. Wenn dem so ist, wäre dies zu begrüßen, da dies im Ergebnis hieße, dass eine Rechnung nur dann berichtigungsfähig ist, wenn sie den Anschein der Ordnungsmäßigkeit erweckt, dass der Empfänger – in abstrakter Gefahr – zu Unrecht den Vorsteuerabzug geltend machen könnte. Die vom BFH offen gelassene Frage zum rückwirkenden Ereignis der Rechnungskorrektur ist nicht nachvollziehbar. Eine berichtigungsfähige Rumpfrechnung bleibt nämlich bis zur Korrektur schwebend unwirksam.

Beraterhinweis:

Wenn eine Rechnungsergänzung mit Wirkung für die Vergangenheit vorgenommen werden soll, darf dies nicht durch einen Storno der entsprechenden Rechnung vorgenommen werden. Somit gilt die Grundregel, Korrekturen nur als Rechnungsergänzung durchzuführen.

Eine nachträgliche erstmalige Ausstellung einer Rechnung ermöglicht keinen rückwirkenden Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger.

FAZIT:

Durch diese neue Rechtsprechung gehört im Normalfall die bisher als äußerst misslich empfundene Verzinsung gem. § 233a AO (6% p.a) für derartige Vorgänge der Vergangenheit an. Ein Zustand, der nicht genug gewürdigt werden kann.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben, wenden Sie sich einfach an das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum. Ansonsten freue ich mich, wenn Sie im Februar bei der nächsten Ausgabe wieder dabei sind.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©